

Christine-Eva Biegl

Wegweiser durch die standardisierte, kompetenzorientierte Reifeprüfung an der AHS



Die standardisierte, kompetenzorientierte Reifeprüfung
am ORG Rudolf Steiner einfach erklärt
für SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen

Vorwissenschaftliche Arbeit
Klausurprüfung
Mündliche Prüfung



Christine-Eva Biegl

**Wegweiser durch die standardisierte, kompetenzorientierte
Reifeprüfung an der AHS**

aktualisiert Dezember 2020

Die standardisierte, kompetenzorientierte Reifeprüfung
am ORG Rudolf Steiner einfach erklärt
für SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen

Vorwissenschaftliche Arbeit
Klausurprüfung
Mündliche Prüfung





Die standardisierte, kompetenzorientierte Reifeprüfung an der AHS im Überblick

Mit dem Schuljahr 2014/15 wurde in Österreich flächendeckend an den AHS die standardisierte, kompetenzorientierte Reifeprüfung eingeführt.

Die **Standardisierung der Klausuren**¹ bedeutet, dass die Termine für die schriftlichen Prüfungen in Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Latein und Griechisch² sowie die Aufgabenstellungen in den genannten Gegenständen für alle Maturantinnen und Maturanten in ganz Österreich gleich sind.

Kompetenzorientierte Prüfungen enthalten Aufgaben, die sowohl Fach- als auch Methodenwissen erfordern, das den Prüfungskandidatinnen und -kandidaten in den jeweiligen Unterrichtsgegenständen über Jahre vermittelt worden ist. Es geht also nicht nur darum, Fachwissen abzufragen, sondern auch darum, die erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten bei der Bewältigung von Aufgaben und Problemstellungen zu überprüfen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin das Wissen auch anwenden und dazu Stellung beziehen kann.

Die neue Reifeprüfung ist in drei Bereiche gegliedert:

♦ **Modul I**

beinhaltet das Verfassen einer **Vorwissenschaftlichen Arbeit** und deren Präsentation inklusive Diskussion vor Abschluss der 8. Klasse (12. Schulstufe).

♦ **Modul II**

besteht aus je einer **schriftlichen Prüfung** aus **Deutsch**, **Mathematik** und einer **lebenden Fremdsprache**, die in der Oberstufe im Mindestausmaß von zehn Wochenstunden besucht wurde (am ORG Rudolf Steiner: Englisch, Französisch oder nicht standardisiert Russisch).

Wahlweise kann eine **vierte Klausur** abgelegt werden. Am ORG Rudolf Steiner ist dies nur in einer weiteren lebenden Fremdsprache möglich, die in der Oberstufe im Mindestausmaß von zehn Wochenstunden besucht wurde (Englisch, Französisch oder nicht standardisiert Russisch), oder in Latein.

♦ **Modul III**

umfasst zwei bzw. drei **mündliche Prüfungen** (je nachdem, ob vier oder drei Klausuren gewählt wurden) in wählbaren Pflicht-, Wahlpflicht- oder Freigegenständen.

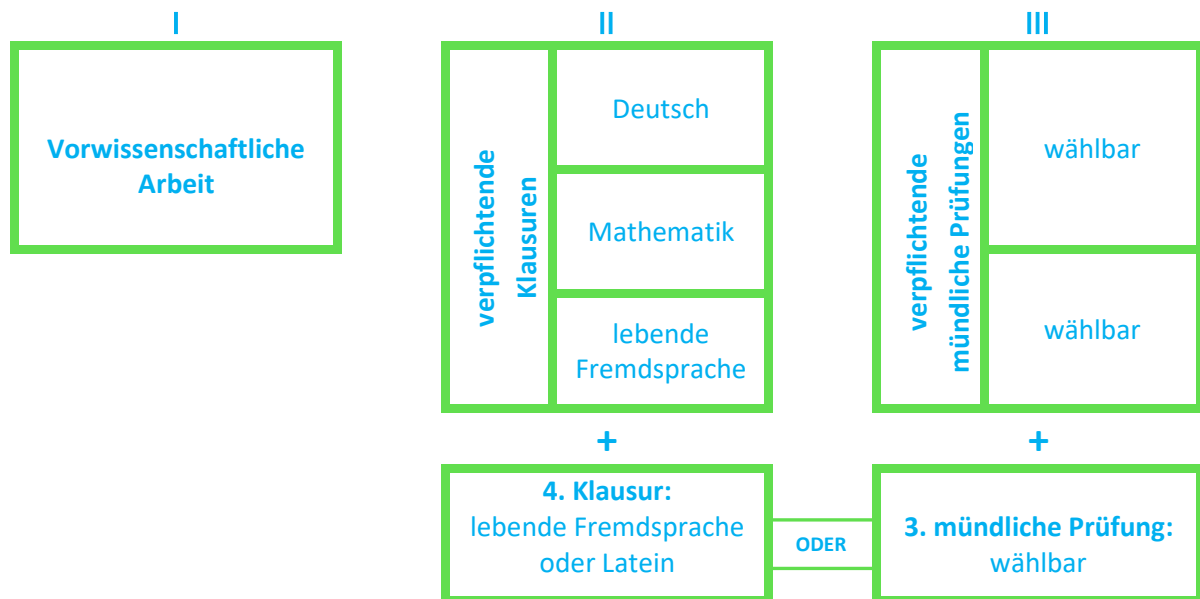
¹ Schriftliche Prüfungen

² An Schulen mit der Unterrichtssprache Slowenisch, Kroatisch oder Ungarisch ist die Klausur in diesen Gegenständen ebenfalls standardisiert.



WEGWEISER DURCH DIE REIFEPRÜFUNG

Die standardisierte, kompetenzorientierte Reifeprüfung am ORG Rudolf Steiner



1 Die standardisierte, kompetenzorientierte Reifeprüfung am ORG Rudolf Steiner im Überblick

Da die standardisierte, kompetenzorientierte Reifeprüfung modular aufgebaut ist, darf ein Kandidat bzw. eine Kandidatin auch bei einer negativen Beurteilung der VWA zu den Modulen II und III beziehungsweise bei negativen Leistungen in Modul I und/oder II zu den mündlichen Prüfungen antreten.

Voraussetzung für die Zulassung zu Modul II und III

Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Reifeprüfung ist der positive Abschluss der 8. Klasse (12. Schulstufe).

8. Klasse (12. Schulstufe)	Wiederholungsprüfung	Reifeprüfung
in allen Gegenständen positiv		► Haupttermin
in einem Gegenstand negativ	► noch vor den Klausurarbeiten; wenn positiv ► wenn negativ oder kein Antritt vor den Klausurarbeiten ► Wiederholungsprüfung im Herbst (im Rahmen der Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen); wenn diese positiv wenn diese negativ ► Wiederholen der 8.Klasse	► Haupttermin ► Herbsttermin (1. Nebetermin)
in zwei Gegenständen negativ	► im Herbst (im Rahmen der Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen), wenn beide positiv wenn eine negativ ► Wiederholen der 8.Klasse	► Herbsttermin (1. Nebetermin)
in drei oder mehreren Gegenständen negativ	► keine; Wiederholen der 8.Klasse	



Modul I: Die Vorwissenschaftliche Arbeit

Mit der VWA, die seit dem Schuljahr 2014/15 verpflichtender Bestandteil der Reifeprüfung ist, sollen die Schülerinnen und Schüler zeigen, dass sie imstande sind, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten. Sie beweisen damit ihre **Studierfähigkeit**.

Bei der Erstellung der Arbeit sollen die Kandidaten bzw. Kandidatinnen auf Kompetenzen zurückgreifen können, die sie im Lauf der Schulzeit erworben haben:

- ◆ Fragen zu einem Inhalt zu formulieren
- ◆ zu recherchieren
- ◆ mit Hilfe unterschiedlicher Medien eigenständig aus diversen Quellen Informationen zu beschaffen
- ◆ logisch und kritisch zu denken
- ◆ Experimente zu planen und durchzuführen, Ergebnisse zu analysieren und zu interpretieren
- ◆ richtig zu zitieren
- ◆ sachlich zu schreiben
- ◆ Inhalte zu präsentieren
- ◆ das angeeignete Wissen ausreichend zu kommunizieren

§ 8 Abs. 1 Prüfungsordnung AHS

§

§

§

„Zusammenhängende Sachverhalte sollen selbstständig mit geeigneten Methoden erfasst und unter Zugrundelegung logischer Denkweisen sinnvoll hinterfragt und kritisch problematisiert werden können. Sowohl die schriftliche Arbeit als auch die Präsentation und Diskussion sollen Gelegenheit geben, neben klarer Begriffsbildung auf hohem Niveau differenziertes Ausdrucksvermögen, umfangreiche Kenntnisse, Methodik, Selbstständigkeit sowie Kommunikations- und Diskursfähigkeit unter Beweis zu stellen.“

Geeignete Methoden können, dem Thema entsprechend, Interviews, Versuche, Fragebogenerhebungen etc., aber auch reine Literaturrecherchen sein.

Neben **Sach- und Methodenkompetenz** wird mit der VWA, die selbstständig und außerhalb der Unterrichtszeit zu erstellen ist, auch die **Selbstkompetenz** eingefordert. Dazu gehören unter anderem Zeitmanagement, Selbstmotivation, Lern- und Leistungsbereitschaft sowie Entscheidungsfähigkeit.



Die Themenfestlegung hat im Einvernehmen zwischen Schüler bzw. Schülerin und Betreuer bzw. Betreuerin **im ersten Semester der 7. Klasse (11. Schulstufe)** zu erfolgen¹.

Bis **Ende März** der vorletzten Schulstufe muss die Direktion das Thema inklusive Erwartungshorizont an die Schulbehörde erster Instanz (Stadtschulrat) weiterleiten².

§ 8 Abs. 1 Prüfungsordnung AHS

§

„Die Themenfestlegung hat im Einvernehmen zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer der vorwissenschaftlichen Arbeit und der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im ersten Semester der vorletzten Schulstufe zu erfolgen.“

§

§

§ 8 Abs. 2 Prüfungsordnung AHS

§

„Das festgelegte Thema sowie der im Zuge der Themenfindung vereinbarte Erwartungshorizont ist der Schulbehörde erster Instanz bis Ende März der vorletzten Schulstufe im Dienstweg zur Zustimmung vorzulegen.“

Damit ist es empfehlenswert folgenden Zeitplan einzuhalten:

Spätestens Ende der 6. Klasse

Literaturrecherche

Ende November der 7. Klasse

Abschluss der Themen- und BetreuerInnenfixierung

Ab Dezember der 7. Klasse

Weitere Literaturrecherche, Ausformulierung des VWA-Titels und Erstellung einer Grobgliederung im Einvernehmen mit dem bzw. der Betreuer(in)

Bis spätestens Ende Jänner

Einreichung des Themas inkl. Erwartungshorizont durch Hochladen auf der österreichweiten VWA-Genehmigungsdatenbank

Bis Ende Februar

Begutachtung der eingereichten Daten durch die Betreuungsperson, Überarbeitung durch den Schüler bzw. die Schülerin bei Ablehnung, Genehmigung durch den Betreuer bzw. die Betreuerin

¹ Vgl. §8 Abs. 1 Prüfungsordnung AHS

² Vgl. §8 Abs. 2 Prüfungsordnung AHS



März

Begutachtung und Genehmigung (oder Ablehnung) der Einreichung durch die Direktion

Ende März

Weiterleitung der Einreichung an die Schulbehörde erster Instanz durch die Direktion

Bis Ende April

Zustimmung zum Thema bzw. dessen Ablehnung durch die Schulbehörde erster Instanz ¹

§ 8 Abs. 2 Prüfungsordnung AHS

§

§

§

„Das festgelegte Thema sowie der im Zuge der Themenfindung vereinbarte Erwartungshorizont ist der Schulbehörde erster Instanz bis Ende März der vorletzten Schulstufe im Dienstweg zur Zustimmung vorzulegen. Die Schulbehörde erster Instanz hat bis Ende April der vorletzten Schulstufe die Zustimmung zu erteilen oder unter gleichzeitiger Setzung einer Nachfrist die Vorlage eines neuen Themas zu verlangen.“

Danach sollte eine ausführliche Besprechung zwischen dem Schüler bzw. der Schülerin und der betreuenden Lehrperson erfolgen. Darin muss der Schüler bzw. die Schülerin ua.

- ◆ auf vorgegebene Termine hingewiesen werden
- ◆ eine Anleitung zur Erstellung eines Zeit- und Projektplans erhalten
- ◆ weitere Hilfestellungen zur Konkretisierung und Formulierung der Fragestellung bekommen
- ◆ über Bewertungskriterien informiert werden
- ◆ über die Folgen bei Verwendung unerlaubter Hilfen und Hilfsmittel aufgeklärt werden

Die VWA muss Ende der **ersten Unterrichtswoche des 2. Semesters der 8. Klasse** auf die VWA-Genehmigungsdatenbank hochgeladen sowie in zweifach ausgedruckter Form an den Betreuer bzw. die Betreuerin abgegeben werden.

Die **Präsentation der Arbeit inkl. Diskussion** (Dauer 10 bis 15 Minuten) findet vor Abschluss der 8. Klasse (12. Schulstufe) statt (der genaue Termin wird vom Stadtschulrat festgelegt).

¹ Wird das Thema abgelehnt, wird von der Schulbehörde 1. Instanz eine Nachfrist für die Vorlage eines neuen Themas gesetzt.



Modul II: Die Klausuren

Die Klausuren werden österreichweit zum selben Termin durchgeführt. Die Aufgabenstellungen kommen vom Bundesministerium für Bildung.

Die **Mathematik Klausur**, für die eine Gesamtarbeitszeit von **270 Minuten** vorgesehen ist, ist in zwei Teilprüfungen gegliedert.

Im ersten Teil müssen 24 Aufgaben zur Überprüfung der Grundkompetenzen in 120 Minuten gelöst werden.

Im zweiten Teil (vier bis sechs Aufgaben, die jeweils in zwei bis sechs Unteraufgaben gegliedert sind), für dessen Bearbeitung 150 Minuten zur Verfügung stehen, geht es um die Anwendung und Vernetzung von Grundkompetenzen.

Die **Deutsch Klausur** dauert **300 Minuten**. Von drei Aufgabenstellungen (eine muss eine literarische Themenstellung beinhalten), die sich aus je zwei voneinander unabhängigen Teilaufgaben zusammensetzen, muss eine gewählt und vollständig bearbeitet werden.

Für die **schriftlichen Prüfungen in den lebenden Fremdsprachen** sind **270 Minuten** Arbeitszeit vorgesehen. Sie setzen sich aus dem rezeptiven Kompetenzbereich (in Lesen und Hören untergliedert) und dem produktiven Kompetenzbereich (in Sprachverwendung im Kontext und Schreiben untergliedert) zusammen.

Die **Klausur in Latein** ist in einen Übersetzungs- und einen Interpretationsteil gegliedert. Die Gesamtarbeitszeit beträgt **270 Minuten**.

Die Korrektur der Arbeiten erfolgt durch die entsprechenden KlassenlehrerInnen nach einem vom BIFIE vorgegebenen Korrektur- und Beurteilungsschlüssel. Anschließend werden die Arbeiten zur Kontrolle und Bestätigung des Ergebnisses dem bzw. der Vorsitzenden vorgelegt.

Negative Klausurarbeiten können durch mündliche Prüfungen noch vor den mündlichen Maturaprüfungen (Modul III) kompensiert werden (der Termin für die **Kompensationsprüfungen** wird für standardisierte Prüfungsgebiete per Verordnung festgelegt)¹.

In den Fächern mit standardisierter Reifeprüfung werden die Aufgaben für die Kompensationsprüfungen vom Bundesministerium für Bildung erstellt.

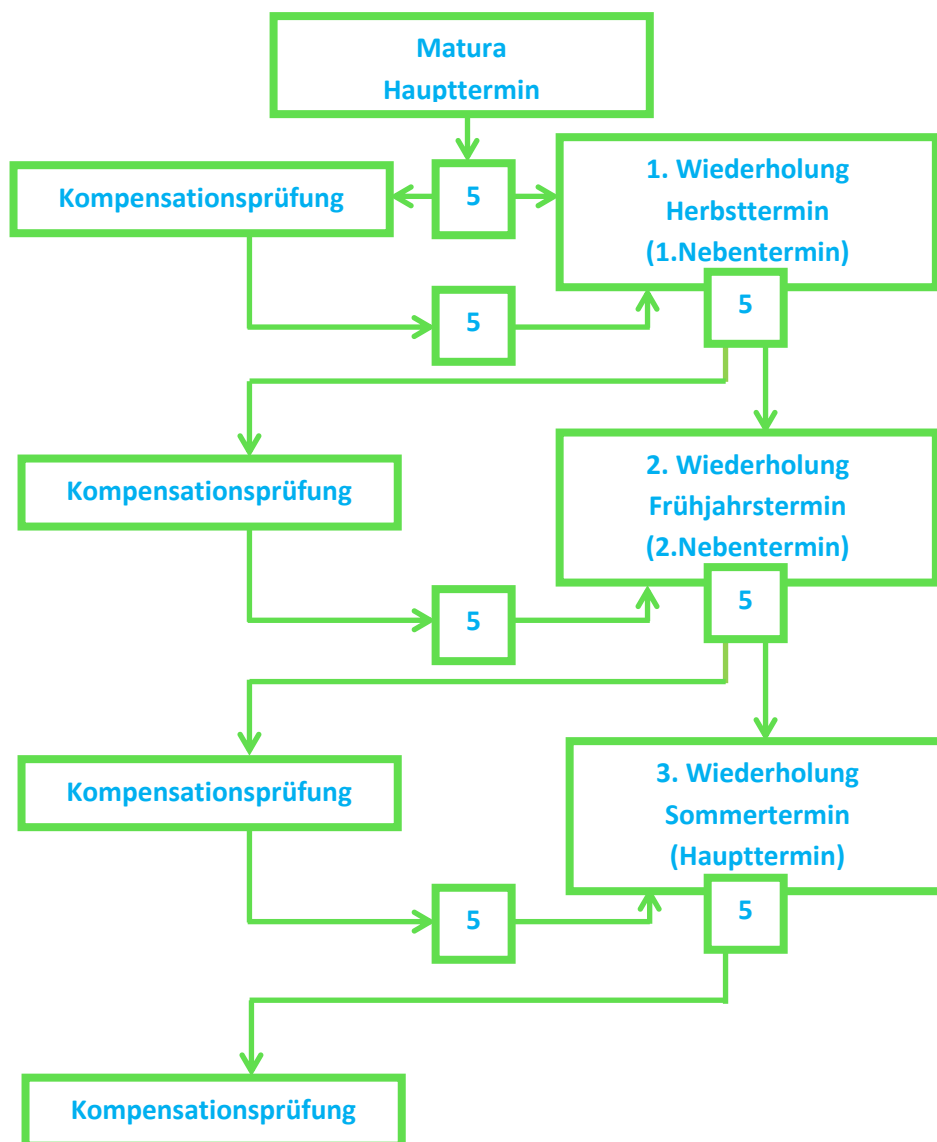
¹ Die Zulassung zur Kompensationsprüfung muss vom Kandidaten/der Kandidatin spätestens drei Tage nach Bekanntgabe des negativen Klausurergebnisses schriftlich beantragt werden. Entscheidet er bzw. sie, diese Prüfung nicht abzulegen, so gilt die negative Note der Klausur. Die Klausur kann zu einem der späteren Reifeprüfungstermine wiederholt werden.



WEGWEISER DURCH DIE REIFEPRÜFUNG

Die standardisierte, kompetenzorientierte Reifeprüfung am ORG Rudolf Steiner

Die Vorbereitungszeit für eine Kompensationsprüfung beträgt mindestens 30 Minuten, die Prüfungsdauer maximal 25 Minuten. PrüferIn ist der Prüfer bzw. die Prüferin der entsprechenden negativ ausgefallenen Klausur, weiters müssen ein fachkundiger Beisitzer/eine fachkundige Beisitzerin, der Klassenvorstand/die Klassenvorständin, der Direktor/die Direktorin und der Vorsitzende/die Vorsitzende anwesend sein.



2 Modell der Wiederholung negativer Klausuren und Kompensationsprüfungen;

insgesamt sind 4 Antritte möglich, für jede Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich; es müssen nicht die aufeinanderfolgenden Termine (wie in der Grafik dargestellt) gewählt werden



Modul III: Die mündlichen Prüfungen

Je nachdem, ob drei oder vier Klausuren gewählt wurden, hat ein Kandidat bzw. eine Kandidatin **drei oder zwei mündliche Teilprüfungen** aus inhaltlich und fachlich unterschiedlichen Prüfungsgebieten (Unterrichtsgegenständen) abzulegen.¹ Am **ORG Rudolf Steiner** stehen folgende Gebiete zur Auswahl:

Religion (4-jährig)	Deutsch ----- Wahlpflichtfach Deutsch (4-stündig)	Musikerziehung ----- Wahlpflichtfach Musikerziehung (4-stündig)	Bildnerische Erziehung ----- Wahlpflichtfach Bildnerische Erziehung (4-stündig)
Ethik (4-jährig)	Englisch	Instrumentalunter- richt	Psychologie und Philosophie
Chemie	Russisch Französisch Latein	Geschichte, Sozialkunde und politische Bildung	Biologie und Umweltkunde
Physik	Mathematik	Geografie und Wirtschaftskunde	Persönlichkeitsbil- dung

Die entsprechenden Unterrichtsgegenstände müssen bei **drei mündlichen Teilprüfungen** in der Oberstufe im Mindestgesamtausmaß von **15 Wochenstunden**, bei **zwei Teilprüfungen** im Gesamtausmaß von mindestens **zehn Wochenstunden** besucht worden sein. Der einem Prüfungsgebiet entsprechende Gegenstand kann um einen vertiefenden Wahlpflichtgegenstand ergänzt werden.

Beispiele:

Drei mündliche Teilprüfungen

Instrumentalunterricht	PPP	PH
5. Klasse: 2 Stunden	5. Klasse: -----	5. Klasse: -----
6. Klasse: 2 Stunden	6. Klasse: -----	6. Klasse: 2 Stunden
7. Klasse: 1 Stunde	7. Klasse: 2 Stunden	7. Klasse: 1 Stunde
8. Klasse: 1 Stunde	8. Klasse: 2 Stunden	8. Klasse: 2 Stunden
Gesamt: 15 Stunden		

¹ Vgl. §27 Abs.2 Prüfungsordnung AHS



WEGWEISER DURCH DIE REIFEPRÜFUNG

Die standardisierte, kompetenzorientierte Reifeprüfung am ORG Rudolf Steiner

Drei mündliche Teilprüfungen (mit Ergänzung durch den vertiefenden Wahlpflichtgegenstand)

Instrumentalunterricht	PPP	WPF PPP	CH
5. Klasse: 2 Stunden	5. Klasse: -----	5. Klasse: -----	5. Klasse: -----
6. Klasse: 2 Stunden	6. Klasse: -----	6. Klasse: -----	6. Klasse: -----
7. Klasse: 1 Stunde	7. Klasse: 2 Stunden	7. Klasse: 2 Stunden	7. Klasse: 2 Stunden
8. Klasse: 1 Stunde	8. Klasse: 2 Stunden	8. Klasse: 2 Stunden	8. Klasse: 2 Stunden
Gesamt: 18 Stunden			

Zwei mündliche Teilprüfungen

Instrumentalunterricht	WPF GWK
5. Klasse: 2 Stunden	5. Klasse: -----
6. Klasse: 2 Stunden	6. Klasse: -----
7. Klasse: 1 Stunde	7. Klasse: 2 Stunden
8. Klasse: 1 Stunde	8. Klasse: 2 Stunden
Gesamt: 10 Stunden	

Für jeden an der Schule maturablen Unterrichtsgegenstand werden pro Wochenstunde in der Oberstufe mindestens zwei und höchstens drei, jedoch insgesamt höchstens 18 auf dem jeweiligen Lehrplan basierende Themenbereiche festgelegt.

Bis spätestens Ende November

müssen die Themenbereiche den Schülerinnen und Schülern der Abschlussklasse bekannt gegeben werden.

Die Anzahl der Themenbereiche ist am [ORG Rudolf Steiner](#) folgendermaßen festgelegt:

Gegenstand	Themenbereiche	Gegenstand	Themenbereiche
Religion/Ethik	10-18*	Mathematik	18
Deutsch	18	Geografie und Wirtschaftskunde	14
Englisch	18	Physik	12
Russisch/Französisch/Latein	14	Chemie	10
Psychologie und Philosophie	10	Biologie und Umweltkunde	16
Geschichte, Sozialkunde und politische Bildung	14	Bildnerische Erziehung	10
Musikerziehung	18	Instrumentalunterricht	6
WPF Geografie und Wirtschaftskunde, Deutsch, Psychologie und Philosophie			10

* abhängig von der Gesamtwochenstundenzahl in der Oberstufe: 4/10, 5/12, 6/14, 7/16, 8/18



Wird der einem Prüfungsgebiet entsprechende Gegenstand um einen vertiefenden Wahlpflichtgegenstand ergänzt, so muss die Anzahl der Themenbereiche aliquot aufgeteilt sein.

Beispiel:

GWK 6 Stunden, WPF GWK 4 Stunden ► maximale Anzahl der Themenpools 18,
davon GWK 11, WPF GWK 7

Der Prüfer bzw. die Prüferin muss zu jedem Themenbereich zwei **kompetenzorientierte Aufgabenstellungen** vorbereiten¹. Mit kompetenzorientierten Aufgaben wird nicht nur Fachwissen abgefragt, sondern auch überprüft, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin das Wissen auch anwenden und dazu Stellung beziehen kann². Laut Prüfungsordnung AHS sollen die Aufgaben so gestellt sein, dass die Kandidaten bzw. die Kandidatinnen Leistungen innerhalb der Anforderungsbereiche **Reproduktion**³, **Transfer**⁴ sowie **Reflexion** und **Problemlösung**⁵ erbringen können.⁶

In den Prüfungsgebieten **Deutsch** und **Latein** müssen die Aufgabenstellungen von einem Text ausgehen.⁷

In den **lebenden Fremdsprachen** müssen die Aufgabenstellungen je eine monologische und eine dialogische Aufgabe enthalten.⁸

Im Prüfungsgebiet **Instrumentalunterricht** ist die Aufgabenstellung so zu gestalten, dass sie auch einen damit im Zusammenhang stehenden praktischen Teil enthält.⁹

Bis spätestens 15. Jänner

der letzten Schulstufe (8. Klasse bzw. 12. Schulstufe) hat die Bekanntgabe der gewählten Prüfungsgebiete durch den Kandidaten/ die Kandidatin zu erfolgen.

¹ Hat er bzw. sie nur einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin, so genügt eine Aufgabenstellung pro Themenbereich.

² Um Aufgabenstellungen so zu formulieren, dass sie eine kompetenzorientierte Beantwortung fördern, hat sich der Einsatz von Operatoren (handlungsinitiiierende Verben) als sehr nützlich erwiesen, zB nenne, erkläre, prüfe, erläutere, ermittle, interpretiere, vergleiche, vermute etc.

³ Wiedergabe und Darstellung fachspezifischer Sachverhalte, Fachtermini verwenden, Arbeitstechniken anwenden,

⁴ Zusammenhänge erklären, Sachverhalte verknüpfen und einordnen, Materialien organisieren,

⁵ Sachverhalte und Probleme erörtern, Hypothesen entwickeln, ...

⁶ Vgl. §29 Abs.1 Prüfungsordnung AHS

⁷ Vgl. §29 Abs.3 Prüfungsordnung AHS

⁸ Vgl. §29 Abs.4 Prüfungsordnung AHS

⁹ Vgl. §29 Abs.5 Prüfungsordnung AHS



Nach §28 (3) Prüfungsordnung AHS muss der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin **im Rahmen der mündlichen Prüfung** aus allen für den Gegenstand angekündigten Themenbereichen zwei ziehen. Einen von den beiden wählt er bzw. sie für die Prüfung. Anschließend wird ihm bzw. ihr vom Prüfer bzw. der Prüferin eine kompetenzorientierte Aufgabenstellung aus dem gewählten Themenbereich vorgelegt (ebenso allenfalls zur Bearbeitung der Aufgaben erforderliche Hilfsmittel).

Der Kandidat/die Kandidatin hat mindestens 20 Minuten (in den lebenden Fremdsprachen mindestens 15 Minuten) **Vorbereitungszeit**. Als **Prüfungsdauer** sind mindestens zehn, höchstens 20 Minuten vorgesehen.¹

In den **lebenden Fremdsprachen** sind die Prüfungen in den betreffenden Sprachen abzulegen.

Nach §30 (5) Prüfungsordnung AHS dürfen auch die Prüfungen **in den anderen Prüfungsgebieten** teilweise oder zur Gänze in einer lebenden Fremdsprache abgelegt werden, jedoch nur im Einvernehmen zwischen dem Prüfer/der Prüferin und dem Kandidaten/der Kandidatin. Die Verwendung der Fremdsprache ist im Maturazeugnis zu vermerken, sie ist jedoch nicht relevant für die Beurteilung des betreffenden Prüfungsgebietes.

Vorbereitung auf die Matura

Die Stunden nach der Notenkonferenz bis zum letzten Schultag der 8. Klasse (12. Schulstufe) dienen der Vorbereitung auf die Matura. Die Kandidaten und Kandidatinnen müssen deshalb nur noch die Unterrichtsgegenstände besuchen, in denen sie schriftlich und mündlich zur Reifeprüfung antreten.

In der Zeit zwischen der letzten Klausur und dem Beginn der mündlichen Prüfungen können Arbeitsgruppen zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung eingerichtet werden (bis zu vier Unterrichtseinheiten pro ein Prüfungsgebiet bildenden Unterrichtsgegenstand).²

¹ Vgl. §30 Abs.4 Prüfungsordnung AHS

² Vgl. §30 Abs.1 Prüfungsordnung AHS